



SATZUNG

Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rahden e.V.

SCHULSTR. 2, 32369 RAHDEN

[Neuverfassung 08.02.2017, beschlossen durch die Mitgliederversammlung]

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Rahden e.V.“.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist 32369 Rahden.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Rahden, die über die Pflichtaufgabe des Schulträgers hinausgeht.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

Die Mitglieder erhalten bei einem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 9 (Beiträge)

Grundlage der Beiträge ist die am 17.04.2013 durch die Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Beitragsanpassungen werden wie folgt bekannt gegeben:

Durch Rundschreiben (zur Verteilung an alle Schüler und Lehrkräfte der Grundschule Rahden) und durch Ankündigungen im Lokalteil der aktuellen Tageszeitungen (Neue Westfälische, Westfalenblatt, Diepholzer Kreisblatt). Eine weitere gesonderte schriftliche (persönliche) Einladung an alle Mitglieder erfolgt nicht.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung

der Vorstand

der geschäftsführende Vorstand.

§ 11 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Kassierers, Wahl der Kassenprüfern/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im Jahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Verteilung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, sobald dieses durch Rundschreiben (zur Verteilung an alle Schüler und Lehrkräfte der Grundschule Rahden) und durch Ankündigungen im Lokalteil der aktuellen Tageszeitungen (Neue Westfälische, Westfalenblatt, Diepholzer Kreisblatt) öffentlich gemacht wurde. Eine weitere gesonderte schriftliche (persönliche) Einladung an alle Mitglieder erfolgt nicht.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitz geleitet, bei Bedarf ist von der Mitgliederversammlung ein anderer Versammlungsleiter zu wählen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der geschäftsführende Vorstand von sich aus vornehmen, er hat dieses den übrigen Mitgliedern entsprechend mitzuteilen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

Der Vorstand in seiner Gesamtheit besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem Schriftführer, sowie der Schulleitung und dem/der 1. Vorsitzenden der Elternpflegschaft (sofern diese Person Mitglied im Verein ist).

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber dafür verantwortlich.

Dem Vorstand dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder des Lehrkörpers angehören. Mitglieder des Lehrkörpers, welche im Vorstand sind und dessen Kind/er zeitgleich Schüler an dieser Grundschule sind, sind von dieser Regelung auszuschließen. Ferner dürfen diese Personen ihr Amt im Vorstand bis zum Ende Ihrer Amtszeit bzw. bis zur Ablösung durch einen Nachfolger innehalten.

Der geschäftsführende (vertretungsberechtigte) Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand besteht grundsätzlich aus einem Eltern- und einem Lehrervertreter.

Zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Vorstand gemeinsam.

Im Verhältnis zum Verein ist der geschäftsführende Vorstand an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Beurkundung von Beschlüssen)

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Protokollführer ist der Schriftführer, bei Bedarf kann eine andere Person als Protokollführer bestimmt werden.

§ 14 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 (Vereinsfinanzen)

Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

In dringenden Fällen und bei geringen Beträgen ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, selbstständig über die vorzunehmenden Ausgaben zu entscheiden. Er hat diese Maßnahme in der folgenden Mitgliederversammlung zu begründen.

Ein Vereinsvermögen über das finanzrechtliche Maß hinaus darf nicht gebildet werden.

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind dafür verantwortlich, dass kein Mitglied und keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Zu fördernde Projekte sind schriftlich per Antrag auf der ordentlichen jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen. Wird der Antrag der Schulleitung der Grundschule Rahden nicht fristgerecht in schriftlicher Form eingereicht, so ist der Verein nicht zur generellen Übernahme von Projekten verpflichtet, auch wenn diese in der Vergangenheit regelmäßig von Verein getragen worden.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, die Förderung genehmigter Projekte vorzuenthalten, wenn nicht sichergestellt ist, dass die finanziellen Mittel in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Ergeben sich im Laufe eines Geschäftsjahres weitere zu fördernde Projekte, so sind diese dem geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form vorzulegen. Dieser wird dann individuell entscheiden, ob eine Förderung übernommen wird.

§ 16 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Rahden zu verwenden hat.

§ 17 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tage der Verabschiedung durch die Mitglieder der Mitgliederversammlung in Kraft.

Rahden, **08.02.2017**

(Diana Kechlo, 1. Vorsitzende)

(Katharina Tiemeyer, 2. Vorsitzende)

(Frauke Prenzel, Schriftführerin)